

Stellungnahme

des Bankenverbandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Übereinkommen vom 29. November 1972 über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds

16. August 2024

Lobbyregister-Nr. R001458
EU-Transparenzregister-Nr. 0764199368-97

Dr. Hendrik Hartenstein
Director
Leiter Unternehmensfinanzierung
Telefon: +49 30 1663-3630
hendrik.hartenstein@bdb.de

Phillip Lang
Associate
Telefon: +49 30 1663-1511
phillip.lang@bdb.de

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Website: [bankenverband.de](https://www.bankenverband.de)

USt.-IdNr. DE201591882

Einführung

Der Bankenverband begrüßt die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) vorgeschlagenen Änderungen des Übereinkommens über die Errichtung des Afrikanischen Entwicklungsfonds (AfDF). Die im Zuge der Entschließung vom 23. Mai 2023 beschlossenen Änderungen zielen darauf ab, die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des AfDF weiter zu stärken. Diese Änderungen sind besonders bedeutend in einer Zeit, in der die wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen in Afrika immer komplexer werden. Besonders die Einführung der Möglichkeit zur Hebelung von Mitteln am Kapitalmarkt stellt einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der finanziellen Kapazitäten des Fonds dar und unterstützt die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika. Dadurch wird es möglich, die erheblichen Chancen und Potenziale, die auf dem afrikanischen Kontinent bestehen, umfassender zu nutzen und langfristig sowohl die Entwicklung Afrikas als auch die Einbindung internationaler Investoren zu fördern.

Wir sehen in der stärkeren Einbindung des Privatsektors in die Entwicklungszusammenarbeit insgesamt einen dringend notwendigen Paradigmenwechsel. Durch solche Initiativen wird die Grundlage für eine verstärkte Beteiligung privater Akteure, einschließlich Banken, geschaffen. In diesem Zusammenhang sollten alle aktuellen Instrumente und Programme – sowohl nationale als auch internationale – daraufhin überprüft werden, inwieweit Synergieeffekte erzielt und der Privatsektor stärker eingebunden werden kann. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungszusammenarbeit, die intensiver verzahnt werden sollten. Erfolgreiche Praktiken aus der Exportfinanzierung – sowohl mit als auch ohne Exportkreditversicherungen – sollten stärker bei der Bewältigung der Finanzierungsherausforderungen in Entwicklungsländern berücksichtigt werden. In diesem Sinne begrüßen wir ausdrücklich Initiativen, die diesen Ansatz verfolgen.

Hebelung von Mitteln am Kapitalmarkt (Artikel 8)

Die Einführung der Möglichkeit, die dem AfDF zur Verfügung stehenden Finanzmittel am Kapitalmarkt zu hebeln, stellt eine wichtige Neuerung dar. Diese Maßnahme kann dem AfDF ermöglichen, sein Ausleihvolumen signifikant zu steigern, was die Finanzierung notwendiger Entwicklungsprojekte in Afrika erleichtert bzw. erst ermöglicht. Eine jährliche Überprüfung anhand von Regeln durch die Geberländer erscheint auch unter dem Gesichtspunkt sinnvoll, das Vertrauen in die finanzielle Stabilität des Fonds sicherzustellen. Darüber hinaus eröffnet dies neue Investitionsmöglichkeiten für den privaten Sektor. Das könnte zu einer verstärkten Kooperation zwischen öffentlichen und privaten Akteuren in der Entwicklungsfinanzierung führen.

Das Ziel sollte eine effektive Finanzierungsstrategie sein, die sowohl öffentliche als auch private Akteure einbezieht. Um dies zu erreichen, ist es im Sinne des Subsidiaritätsprinzip wichtig, bei

nicht-konzessionären Finanzierungen auf die Wahrung der Komplementarität mit dem privaten Finanzierungsmarkt zu achten. Bei konzessionären Finanzierungen sollte hingegen die Einbindung der (ebenso staatlich gestützten) Exportfinanzierung geprüft oder erwogen werden.

Erweiterung der Finanzierungsmöglichkeiten und Zielgenauigkeit (Artikel 14, 15 und 16)

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 14, 15 und 16 ermöglichen es dem AfDF, sowohl konzessionäre als auch nicht-konzessionäre Kredite zu vergeben. Diese Flexibilität kann dem AfDF erlauben, besser auf die spezifischen Bedürfnisse der Mitgliedsländer einzugehen und die Mittel effizienter bedarfsgerechter einzusetzen. Durch diese Maßnahmen können auch finanziell stabilere Länder Zugang zu günstigeren Finanzierungsbedingungen erhalten. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Entwicklung in Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Ausgangslagen zu fördern und zur Schaffung eines ausgewogenen, nachhaltigen Wachstums beizutragen.

Stärkung der Governance und rechtlichen Rahmenbedingungen (Artikel 20, 26 und 43)

Die erweiterten Geschäftstätigkeiten des AfDF, die durch die Änderungen des Artikels 20 ermöglicht würden, könnten dem Fonds sicherlich neue Chancen eröffnen, seine Effizienz und Wirkungskraft zu steigern. Die präzisierten Regelungen zur Entscheidungsfindung und die Anpassungen im Bereich der rechtlichen Immunität würden klarere und verlässlichere Rahmenbedingungen schaffen, die das Vertrauen der Investoren stärken und die Rechtssicherheit bei der Durchführung von Finanzierungsmaßnahmen garantieren könnten. Diese Verbesserungen sind wichtig, damit der AfDF seine Rolle als zentraler Akteur in der Entwicklungsfinanzierung Afrikas noch besser wahrnehmen und gleichzeitig die Risiken für alle beteiligten Akteure reduzieren kann.